

„In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes ist das Fischen verboten. Jedoch dürfen die ausgelegten Reusen, Körbe und Grundangeln und die ausgespannten Segnetze über Nacht liegen bleiben, ausgeleert und wieder ausgelegt werden.“

Absatz 2 hingegen  
unverändert  
zur Annahme empfohlen.

### Zu § 17.

Während in dem früheren Entwurfe die gegen eine unpflegliche Behandlung der Fischerei Seiten der Berechtigten, sowie zum Schutze des Nachwuchses nothwendig erscheinenden Bestimmungen, als insbesondere das Verbot schädlicher Werkzeuge und giftiger Köder, die Vorschriften über die Schonzeit und die Minimalgrößen der zum Verkaufe kommenden Fische, in das Gesetz selbst mit aufgenommen waren, überläßt § 17 die näheren Vorschriften in dieser Beziehung dem Verordnungswege und stellt nur das Princip selbst im Gesetze fest. Die Deputation ist hiermit ganz einverstanden. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Prüfung aller gemachten Vorschläge der Sachverständigen auch noch so sorgfältig erfolgt, doch einzelne für zweckmäßig erachtete Detailbestimmungen in der praktischen Ausführung sich nicht bewähren werden, mithin bald deren Abänderung, resp. Aufhebung als Nothwendigkeit hervortreten wird. Dieser Fall war auch schon im vorigen Entwurfe vorgesehen, indem in § 29 desselben die Ermächtigung zu Anordnung derartiger Modificationen im Verordnungswege ausgesprochen war. Stellt sich aber diese Ermächtigung als unbedenklich dar, so erscheint es noch zweckentsprechender, nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Länder, der Regierung gleich bei Erlaß der Detailbestimmungen ganz freie Hand zu gewähren, zumal auch die Deputation in diesen Beziehungen auf das Urtheil der Sachverständigen sich verlassen müßte.

Die in der Beilage unter  $\odot$  mitgetheilten, dem vorigen Entwurfe entnommenen Vorschriften, welche die Grundlage der zu erlassenden Verordnung bilden sollen, erscheinen der Deputation im Allgemeinen sachgemäß und nothwendig. Nur durch Einführung einer Schonzeit in Verbindung mit dem Verbote des Verkaufs zu junger Fische und strenge Durchführung der in diesen beiden Beziehungen zu erlassenden Vorschriften ist eine Vermehrung des Fischreichthums der wilden Gewässer zu erhoffen. Weniger Werth legt die Deputation auf die Vorschriften hinsichtlich des Verbots gewisser Arten zum Fischfange gebräuchlicher Geräthschaften